

## **Große Anfrage**

**der Abgeordneten Ulf Fink, Eva-Maria Kors, Wolfgang Lohmann (Lüdenscheid), Angelika Pfeiffer, Matthäus Strebl, Wolfgang Zöllner und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Gisela Babel, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Uwe Lühr, Dr. Dieter Thomae und der Fraktion der F.D.P.**

### **Hilfe zur Arbeit**

Die Hilfe zur Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ist für den Hilfeempfänger eine Brücke in die Arbeitswelt. Das Sozialhilferecht bietet ein gestuftes System an Hilfen, die es jedem arbeitsfähigen Hilfeempfänger ermöglichen soll, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und mit seiner Familie auf eigenen Füßen zu stehen. Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten in allen Formen hilft, Arbeitslosigkeit zu überwinden und den Weg in die Beschäftigung zu finden. Die Sozialhilfereform des Jahres 1996 hat die Möglichkeiten der Hilfe zur Arbeit entscheidend ausgeweitet. Es ist jetzt nicht nur möglich, Zuschüsse an Arbeitgeber und an den Hilfeempfänger selbst zu gewähren, sondern generell auch sonstige geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Hilfeempfänger in Arbeit zu bringen.

Seit 1993 besteht eine unbedingte Soll-Verpflichtung der zuständigen Sozialhilfeträger, für Hilfesuchende Arbeitsgelegenheiten zu schaffen. Viele Kommunen haben auf der Basis der bisherigen und der neu geschaffenen gesetzlichen Vorschriften vielfältige und erfolgreiche Modelle der Hilfe zur Arbeit entwickelt. In vielen Untersuchungen auch durch Rechnungshöfe der Länder wurde festgestellt, daß sich jede Art der Förderung der Beschäftigung von Hilfeempfängern bereits nach kurzer Zeit entlastend auf die Sozialhilfeträgerhaushalte auswirkt. Es ist daher an der Zeit, eine Bestandsaufnahme der Hilfe zur Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland vorzunehmen, die zeigt, ob und inwieweit die bestehenden Möglichkeiten genutzt werden und was in der Zukunft noch getan werden muß.

Wir fragen deshalb die Bundesregierung:

#### **I. Stellenwert der Hilfe zur Arbeit im Rahmen der Sozialhilfe**

##### *Stellenwert der Hilfe zur Arbeit im BSHG*

1. Welchen Stellenwert mißt die Bundesregierung dem Unterabschnitt 2 „Hilfe zur Arbeit“ im gesetzlichen Gefüge des Bun-

desozialhilfegesetzes bei (insbesondere in Verbindung mit dem Prinzip der Selbsthilfe in § 2 Abs. 1 BSHG)?

2. Wie sind die §§ 18 bis 20 BSHG seit Geltung des Bundessozialhilfegesetzes verändert worden, und welche Gründe waren für diese Veränderungen ausschlaggebend?
3. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob und wie die Änderung des § 19 BSHG im Rahmen des 2. SKWPG (Zweites Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms) von 1993 die Praxis der Sozialhilfeträger verändert hat?
4. Sind die zuständigen Sozialhilfeträger aufgrund der Streichung der Worte „nach Möglichkeit“ in § 19 Abs. 1 BSHG durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 950) nunmehr verpflichtet, für alle zumutbar arbeitsfähigen Hilfeempfänger Arbeitsgelegenheiten zu schaffen?

Wie kann diese Verpflichtung gegebenenfalls durchgesetzt werden?

5. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, die den Schluß zulassen, daß die Sozialhilfeträger die mit dem Sozialhilfe-reformgesetz 1996 nochmals verbesserten Instrumente der Hilfe zur Arbeit verstärkt nutzen?
6. Lassen sich empirisch gestützte Aussagen darüber gewinnen, wie groß das Arbeitskräftepotential unter den Beziehern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt ist, wenn neben dem Alterskriterium auch die in § 18 Abs. 3 BSHG formulierten Zumutbarkeitskriterien berücksichtigt werden?
7. Wie verteilt sich dieses Arbeitskräftepotential (unter Berücksichtigung des Alterskriteriums und der Zumutbarkeitskriterien nach § 18 Abs. 3 BSHG) auf
  - a) weibliche und männliche Bezieher der Hilfe zum Lebensunterhalt,
  - b) Hilfebezieher, die bis unter 35 Jahre bzw. 35 Jahre und älter sind,
  - c) einzelne Länder?
8. In welchem Verhältnis steht die Zahl der arbeitsfähigen Hilfeempfänger zur Zahl aller Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (insgesamt und differenziert nach Bundesländern)?
9. Wie viele der arbeitsfähigen Empfänger beziehen neben der Hilfe zum Lebensunterhalt Leistungen nach dem Arbeitsförderungs-gesetz (möglichst getrennt nach Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe)?
10. Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Kriterien des § 18 Abs. 3 BSHG in den Ländern in unterschiedlicher Weise Anwendung finden?

## II. Komponenten der Hilfe zur Arbeit

### A. Gesetzlich vorgesehene Komponenten

11. Welche Instrumente der Hilfe zur Arbeit sind in den §§ 18 bis 20 BSHG im einzelnen vorgesehen, auf welche Zielgruppen sind diese Instrumente jeweils ausgerichtet, und wie sind unterschiedliche Varianten der Beschäftigung (insbesondere des § 19 BSHG) zu bewerten?
12. Wie sind die Einschränkungen der Zumutbarkeit einer Arbeit oder Arbeitsgelegenheit (§ 18 Abs. 3 BSHG) begründet?  
Gibt es Überlegungen seitens der Bundesregierung, diese Zumutbarkeitskriterien zu verändern?

### B. Umsetzung der Hilfe zur Arbeit in den Kommunen

#### Zahl der Arbeitsgelegenheiten und Zuschußgewährungen

13. Wie viele Arbeitsplätze wurden seit 1993 jährlich im Rahmen der §§ 19 und 20 BSHG seitens der Kommunen bereitgestellt, und zwar differenziert nach
  - a) § 19 Abs. 1 BSHG,
  - b) § 19 Abs. 2 (1. Alternative) BSHG,
  - c) § 19 Abs. 2 (2. Alternative) BSHG,
  - d) § 20 BSHG(insgesamt und differenziert nach Bundesländern und einzelnen Sozialhilfeträgern)?
14. Wie viele Arbeitsgelegenheiten haben die Kommunen jeweils im Verhältnis zu den arbeitsfähigen Hilfeempfängern geschaffen (insgesamt und differenziert nach Bundesländern und einzelnen Sozialhilfeträgern)?
15. In wie vielen Fällen handelt es sich dabei um Einzelarbeitsplätze, in wie vielen Fällen um Gruppenarbeitsplatzprojekte?  
Liegen Erkenntnisse darüber vor, welche dieser Formen sich eher bewährt hat?
16. Wie hoch ist die durchschnittliche Dauer der Beschäftigung in den einzelnen Maßnahmentypen?
17. In wie vielen Fällen werden derzeit Arbeitgeberzuschüsse gemäß § 18 Abs. 4 BSHG gewährt, wie hoch sind diese Zuschüsse im Durchschnitt, und über welchen Zeitraum werden sie gewährt (insgesamt und differenziert nach Bundesländern)?
18. In wie vielen Fällen werden derzeit Arbeitnehmerzuschüsse gemäß § 18 Abs. 5 BSHG gewährt, wie hoch sind diese Zuschüsse im Durchschnitt, und über welchen Zeitraum werden sie gewährt (insgesamt und differenziert nach Bundesländern)?
19. In wie vielen Fällen ist die Bereitstellung einer Arbeitsgelegenheit bzw. die Gewährung eines Zuschusses mit flankierenden Maßnahmen der Qualifizierung verbunden?

20. Um welche Qualifizierungsmaßnahmen handelt es sich dabei, und wie gestaltet sich in diesem Zusammenhang die Kooperation zwischen Sozialhilfeträgern und Arbeitsverwaltung?
21. In wie vielen Fällen ist die Bereitstellung einer Arbeitsgelegenheit bzw. die Gewährung eines Zuschusses mit flankierenden Maßnahmen der sozialen Betreuung verbunden?
22. Wie ist diese soziale Betreuung inhaltlich konzipiert, und wie wird sie organisatorisch umgesetzt?
23. Wie viele Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt haben eine angebotene und zumutbare Arbeitsgelegenheit abgelehnt, und welche Gründe waren dafür ausschlaggebend (insgesamt und differenziert nach Bundesländern)?
24. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse vor, in wie vielen Fällen in den letzten drei Jahren wegen Verweigerung von zumutbarer Arbeit Kürzungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 25 Abs. 1 BSHG vorgenommen wurden (insgesamt und differenziert nach Bundesländern)?
25. In welchem Umfang wurden Kürzungen der Hilfe zum Lebensunterhalt vorgenommen, in wie vielen Fällen wurde die Hilfe zum Lebensunterhalt aus diesem Grunde ganz eingestellt?  
Sind der Bundesregierung diesbezüglich unterschiedliche Handhabungen einzelner Kommunen oder in einzelnen Ländern bekannt?
26. Läßt sich ermitteln, ob sich die Verschärfung des § 25 Abs. 1 BSHG im Zuge der Sozialhilfereform 1996 in der Praxis der Sozialhilfeträger niedergeschlagen hat?  
Lassen sich z. B. Berichte bestätigen, daß die Zahl der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt in denjenigen Kommunen drastisch gesunken ist, die diesem Personenkreis verstärkt Arbeitsgelegenheiten anbieten und im Falle der Ablehnung einer zumutbaren Arbeit Kürzungen durchführen?
27. Ist der Bundesregierung bekannt, in wie vielen Fällen Kürzungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 25 Abs. 1 BSHG zu Widerspruchsverfahren geführt haben?  
Läßt sich in dieser Hinsicht eine Veränderung seit Inkrafttreten der Sozialhilfereform 1996 gegenüber dem davorliegenden Zeitraum feststellen?
28. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele Personen einer geringfügigen, sozialversicherungsfreien Beschäftigung nachgehen und gleichzeitig laufende Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen?

### *C. Trägerschaft der Maßnahmen*

29. Wie viele Arbeitsgelegenheiten (Anzahl der Plätze und prozentuale Relation) werden jeweils in Trägerschaft von
  - a) den Kommunen selbst,

- b) kommunalen Beschäftigungsgesellschaften,
  - c) betrieblichen Beschäftigungsgesellschaften,
  - d) Verbänden der freien Wohlfahrtspflege,
  - e) sonstigen (freien) Trägern
- bereitgestellt (insgesamt und differenziert nach Bundesländern)?

30. Ist der Bundesregierung bekannt, in welchem Umfang die Kommunen Leiharbeitsfirmen oder Zeitarbeitsfirmen einsetzen, um arbeitslose Hilfeempfänger in eine Beschäftigung zu vermitteln?
31. Ist bekannt, in welchem Umfang die Kommunen Fachvermittlungsdienste (etwa nach der „Maatwerk“-Methode) einsetzen, um individuell zugeschnittene Arbeitsvermittlungen zu erreichen?
32. Liegen Erfahrungen über die Eingliederungserfolge von Leiharbeitsfirmen, Zeitarbeitsfirmen und Fachvermittlungsfirmen vor?

#### *D. Maßnahmenbereiche*

33. In welchen Arten von Tätigkeiten werden die nach §§ 19 bis 20 geförderten Personen eingesetzt (insgesamt und differenziert nach Bundesländern)?
34. Von welchen Betrieben (nach Branche und Betriebsgröße) werden derzeit Personen unter Inanspruchnahme von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerzuschüssen (gemäß § 18 Abs. 4 bzw. 5) beschäftigt?

### **III. Angaben zu den im Rahmen der Hilfe zur Arbeit geförderten Personen**

#### *A. Zahl und soziodemographische Merkmale der im Rahmen der §§ 18 bis 20 BSHG geförderten Personen*

35. Wie viele Hilfeempfänger wurden seit 1993 jährlich in Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit nach den §§ 19 und 20 BSHG vermittelt, und zwar differenziert nach
- a) § 19 Abs. 1 BSHG,
  - b) § 19 Abs. 2 (1. Alternative) BSHG,
  - c) § 19 Abs. 2 (2. Alternative) BSHG,
  - d) § 20 BSHG
- (insgesamt und differenziert nach Bundesländern und einzelnen Sozialhilfeträgern)?
36. Welche Merkmale weisen diese Maßnahmeteilnehmer auf hinsichtlich
- a) Alter und Geschlecht,
  - b) Schul- und Berufsabschluß,

- c) ihrer sozialen Situation,
  - d) ggf. der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit?
37. Entsprechen die Maßnahmeteilnehmer im Hinblick auf die genannten Merkmale dem nach Alterskriterien und Zumutbarkeitskriterien ermittelten Arbeitskräftepotential, oder gibt es bestimmte Personengruppen unter den Hilfebeziehern, die zwar nach den genannten Kriterien als „erwerbsfähig“ gelten, aber unter den Maßnahmeteilnehmern unterrepräsentiert sind?
38. Wie unterscheiden sich die Teilnehmer der einzelnen Maßnahmearten hinsichtlich der nachfolgend genannten oder weiterer Merkmale, und zwar
- a) Teilnehmer der Maßnahmen nach § 20 BSHG gegenüber Teilnehmern der Maßnahmen nach § 19 BSHG,
  - b) Teilnehmer der Maßnahmen nach § 19 Abs. 2, 2. Alternative BSHG gegenüber Teilnehmern der Maßnahmen nach § 19 Abs. 2, 1. Alternative BSHG,
  - c) Teilnehmer der Maßnahmen nach § 19 BSHG gegenüber Teilnehmern der Maßnahmen nach § 18 Abs. 4 und Abs. 5 BSHG?
39. Liegen Untersuchungen über den Ertrag der Maßnahmen aus Sicht der Teilnehmer vor?
- Wenn ja, wie beurteilen die Teilnehmer
- a) die Art und Form der Tätigkeit,
  - b) die flankierende Qualifizierung und Betreuung,
  - c) ihre Arbeitsmarktchancen nach Beendigung der Maßnahme?
- B. Verbleib nach Beendigung der Maßnahmen*
40. Wie hoch war in den letzten drei Jahren der Anteil der Teilnehmer an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit, der nach Abschluß der Maßnahme
- a) in eine reguläre Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden konnte,
  - b) in eine Beschäftigung im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) eingegliedert werden konnte,
  - c) in eine Maßnahme der Fortbildung, Weiterbildung oder Umschulung vermittelt wurde,
  - d) arbeitslos wurde (mit und ohne AFG-Leistungen),
  - e) arbeitslos wurde und lediglich Hilfe zum Lebensunterhalt bezog
- (insgesamt und differenziert nach Bundesländern)?
41. Von welchen Betrieben (nach Branche und Betriebsgröße) wurden – sofern Maßnahmeabsolventen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt weitervermittelt werden konnten – Personen nach Abschluß einer Maßnahme der Hilfe zur Arbeit beschäf-

tigt (insgesamt und differenziert nach früherem Bundesgebiet und neuen Ländern)?

42. In wie vielen Fällen wurde die Arbeitsgelegenheit vor Ablauf von sechs Monaten wieder beendet (insgesamt und differenziert nach Bundesländern)?

Liegen Informationen über die Gründe von Maßnahmeabbrüchen vor?

#### **IV. Finanzierung der Hilfe zur Arbeit und Kosten-Nutzen-Relation**

##### *A. Ausgaben für die Hilfe zur Arbeit und Ausgabenstatistik der Sozialhilfe*

43. Wie haben sich die Sozialhilfeausgaben seit Inkrafttreten des 2. SKWPG (1993) insgesamt und getrennt im früheren Bundesgebiet und in den neuen Ländern entwickelt?

44. Wie haben sich die Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt seit 1993 insgesamt und getrennt im früheren Bundesgebiet und in den neuen Ländern entwickelt (bitte möglichst zwischen örtlichen Trägern und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe differenzieren)?

45. Wie hoch waren darunter die Ausgaben für laufende Leistungen in Form von Hilfe zur Arbeit, und welchen Anteil hatten sie an den gesamten Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt (insgesamt und differenziert nach Bundesländern)?

46. Wie verteilen sich die einzelnen Aufwendungen für laufende Leistungen in Form von Hilfe zur Arbeit auf männliche und weibliche Sozialhilfebezieher?

47. Wie verteilen sich diese Aufwendungen für laufende Leistungen in Form von Hilfe zur Arbeit auf die einzelnen Instrumente nach

- a) § 19 Abs. 1 BSHG,
- b) § 19 Abs. 2 (1. Alternative) BSHG,
- c) § 19 Abs. 2 (2. Alternative) BSHG,
- d) § 20 BSHG

(insgesamt und differenziert nach Bundesländern)?

48. In welcher Höhe belaufen sich die Pro-Kopf-Aufwendungen für die Hilfe zur Arbeit bezogen jeweils auf

- a) die Einwohnerzahl,
- b) die Zahl der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt,
- c) die Zahl der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt im erwerbsfähigen Alter,
- d) die Empfänger von laufender Leistung in Form von Hilfe zur Arbeit

(insgesamt und differenziert nach Bundesländern)?

49. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten einer Maßnahme nach

- a) § 19 Abs. 1 BSHG,
- b) § 19 Abs. 2 (1. Alternative) BSHG,
- c) § 19 Abs. 2 (2. Alternative) BSHG,
- d) § 20 BSHG

(insgesamt und differenziert nach Bundesländern)?

50. In welcher durchschnittlichen Höhe zahlen die Sozialhilfeträger

- a) Arbeitsentgelte für Beschäftigte gemäß § 19 Abs. 2 (1. Alternative) BSHG,
- b) Hilfe zum Lebensunterhalt und Mehraufwandsentschädigungen gemäß § 19 Abs. 2 (2. Alternative) BSHG,
- c) Hilfe zum Lebensunterhalt und Mehraufwandsentschädigungen gemäß § 20 BSHG

(insgesamt und differenziert nach Bundesländern)?

51. Läßt sich der Anteil an den Ausgaben für Sozialhilfe beziffern, der im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit steht (insgesamt und differenziert nach früherem Bundesgebiet und neuen Ländern)?

#### *B. Beitrag der Länder*

52. In welchen Bundesländern gibt es (seit 1993 bis heute) Landesprogramme zur Förderung von Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit, und in welcher Höhe beliefen sich die Fördervolumina jeweils pro Bundesland und Jahr)?

#### *C. Finanzierungsquellen der Hilfe zur Arbeit*

53. Aus welchen Quellen (kommunale Mittel, Landesmittel, Bundesmittel, Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds) wurden Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit finanziert, und wie hoch sind die jeweiligen Anteile?

54. Wie hat sich die Finanzlage der Kommunen in den letzten beiden Jahren entwickelt, und von welcher Entwicklung des Finanzierungsdefizits wird für das aktuelle Jahr ausgegangen?

#### *D. Bilanzierung der Kosten-Nutzen-Relation (aus unterschiedlichen Perspektiven)*

55. Wie stellt sich die Kosten-Nutzen-Relation der Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit dar, wenn

- a) allein die Perspektive des Sozialhilfeträgers,
- b) zusätzlich die Perspektive der Arbeitsverwaltung,
- c) zusätzlich die Aspekte der Wertschöpfung, der steuerlichen Einnahmen und des Konsumverhaltens

in Betracht gezogen werden?

**V. Weiterentwicklung der Hilfe zur Arbeit****A. Auswertung der Erfahrungen der Kommunen**

56. Liegen Erfahrungsberichte und/oder wissenschaftliche Untersuchungen vor, in denen die Erfahrungen mit Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit ausgewertet werden?

Zu welchen Schlußfolgerungen kommen diese Auswertungen?

57. Ist der Bundesregierung bekannt, ob Gemeinden versuchen, für Sozialhilfeempfänger geeignete Tätigkeiten aus dem kommunalen Aufgabenbereich über Hilfen der Bundesanstalt für Arbeit abzuwickeln?

58. Ist der Bundesregierung bekannt, ob und in welchem Umfang kommunale Sozialhilfeträger bzw. Träger von Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit untereinander Erfahrungen austauschen bzw. miteinander vernetzt sind?

**B. Vorgesehene gesetzliche Weiterentwicklung der Hilfe zur Arbeit**

59. Sind der Bundesregierung Anregungen zur Weiterentwicklung des Sozialhilferechts seitens der Sozialhilfeträger bekannt, die darauf abzielen, das Instrument der Hilfe zur Arbeit weiterzuentwickeln?

Um welche Anregungen handelt es sich dabei, und wie werden sie von der Bundesregierung beurteilt?

60. Plant die Bundesregierung selbst gesetzliche Novellierungen, um das Instrument der Hilfe zur Arbeit insgesamt weiterzuentwickeln und bewährte Formen stärker zu akzentuieren?

Wenn ja, welche Veränderungen sind im einzelnen geplant?

Bonn, den 2. Oktober 1997

**Ulf Fink**

**Eva-Maria Kors**

**Wolfgang Lohmann (Lüdenscheid)**

**Angelika Pfeiffer**

**Matthäus Strebl**

**Wolfgang Zöllner**

**Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion**

**Dr. Gisela Babel**

**Sabine Leutheusser-Schnarrenberger**

**Uwe Lühr**

**Dr. Dieter Thomae**

**Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**





